



Wegleitung zum Führerausweis der Kategorie

Stand: 15.02.2011

C		Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg
C1		Motorwagen - ausgenommen jene der Kategorie D – mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3500 kg, aber nicht mehr als 7500 kg

Mit diesen Hinweisen möchten wir Ihre Fragen beantworten, die sich beim Erwerb des Führerausweises der Kategorie C und C1 ergeben.

Zuständigkeit

Zuständig für die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung des Lernfahr- oder Führerausweises ist der Wohnsitzkanton. Auf schriftliches Gesuch erteilen wir Ihnen die Bewilligung zum Ablegen der Prüfung in einem anderen Kanton, wenn sich beispielsweise Ihr Arbeits- oder Ausbildungsplatz ausserhalb des Kantons Zug befindet.

Grundvoraussetzung

Der Direkteinstieg der Kategorie C bzw. C1 kann nur zusammen mit der Gesuchstellung der Kategorie B erfolgen. Der Lernfahrausweis kann bestandener Basistheorieprüfung der Kategorie B erteilt werden.

Ärztliche Untersuchung

Das Zeugnis der vertrauensärztlichen Untersuchung ist für Bewerber um den Führerausweis der Kategorien C und C1 Voraussetzung.

Das Formular für den ärztlichen Untersuchung und die Adresse des Arztes wird nach der Einreichung des Gesuches zugestellt.

Lernfahrausweis

Jede Ausweiskategorie erfordert einen Lernfahrausweis. Dieser ist mit dem offiziellen Gesuchsformular zu beantragen. Das Formular kann auf der Einwohnerkontrolle, im Internet oder bei uns bezogen werden. Gesuche werden höchstens 2 Monate vor Erreichen des Mindestalters (18 Jahre) entgegen genommen. Der Gesuchsteller muss bei der ersten Gesuchseinreichung persönlich vorsprechen und zusätzlich einen gültigen Identitätsnachweis mit Foto vorlegen.

Das Gesuch kann auch vollständig ausgefüllt zusammen mit einer neueren farbigen Passfoto (Format 35x45 mm) der Einwohnerkontrolle der Wohngemeinde abgegeben werden. Diese wird das Gesuch dann direkt an das Strassenverkehrsamt weiterleiten.

Der Lernfahrausweis der Kategorie C oder der Unterkategorie C1 berechtigt auch zu Lernfahrten mit einem Motorwagen der Kategorie B.

Die Lernfahrausweise der Kat. C1 berechtigen zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen, die ein Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t aufweisen und Fahrschullastwagen der Kat. C.

Gültigkeit des Lernfahrausweises

Sie beträgt 24 Monate. Eine Verlängerung oder ein Unterbruch der Gültigkeit ist nicht möglich. Die Gültigkeit des Lernfahrausweises erlischt, wenn die Führerprüfung drei Mal in Folge nicht bestanden wurde und die Zulassungsbehörde auf Grund eines Tests die Fahreignung des Bewerbers verneint. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer kann in der Regel ein zweiter Lernfahrausweis für die gleiche Kategorie (mit neuem Gesuchsformular usw.) beantragt werden. Wer die Voraussetzungen für die Erteilung eines zweiten Lernfahrausweises nicht erfüllt oder während dessen Gültigkeit die Prüfung nicht besteht, dem wird die Erteilung eines weiteren Lernfahrausweises auf unbestimmte Zeit verweigert.

Lernfahrten

Lernfahrten dürfen nur mit einer Begleitperson unternommen werden, die das 23. Altersjahr vollendet hat und seit wenigstens 3 Jahren berechtigt ist, das Lernfahrzeug selbst zu führen. Der Begleiter muss neben dem Führer Platz nehmen und die Handbremse leicht erreichen können. Die blaue Tafel mit weissem „L“ ist auf allen Lernfahrten hinten am Fahrzeug anzubringen.



Öffnungszeiten Montag bis Freitag:

07.30 - 11.45 h

13.00 - 16.30 h

Hinterbergstrasse 41, 6312 Steinhausen

T 041 728 47 11, F 041 728 47 27

www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Lastwagenführer-Lehrlinge dürfen Lernfahrten nur in Begleitung eines Fahrlehrers oder eines befugten Ausbilders ausführen. Ab dem vollendeten 18. Altersjahr sind mit einem Motorfahrzeug der Kategorie B auch übrige Begleitpersonen (siehe Lernfahrten) zugelassen.

Theoretische Führerprüfung

Die Zusatz-Theorieprüfung der Kategorien C, C1 wird am Computer absolviert. Die Prüfung kann in deutscher, französischer oder italienischer Sprache abgelegt werden. Sie umfasst Fragen zu den Besonderheiten im Umgang mit schweren Motorwagen.

CZV (Chauffeurzulassungsverordnung)

Sofern Sie mit den Kategorien C, C1, D, D1 Fahrten durchführen, die nicht unter die Ausnahmen der CZV fallen, benötigen Sie zusätzlich den Fähigkeitsausweis für den Personentransport oder den Fähigkeitsausweis für den Gütertransport. Mehr Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite www.cambus.ch oder der sep. Broschüre (beim Strassenverkehrsamt erhältlich).

Prüfungsanmeldung

Legen Sie Wert auf eine gründliche Ausbildung. Hauptziel soll nicht das möglichst rasche Ablegen der Führerprüfung sein, sondern die Fähigkeit, das Fahrzeug auch in schwierigen Verkehrssituationen sicher zu führen. Wir empfehlen Ihnen, sich bei einer Fahrschule ausbilden zu lassen.

Wenn Sie die Mindestausbildung absolviert haben, können Sie sich mit dem Talon zur Zusatztheorie bzw. praktischen Prüfung anmelden. Sie erhalten anschliessend die Einladung mit dem Prüfungstermin, welcher in der Regel drei bis vier Wochen später folgt.

Praktische Führerprüfung

Für die Kategorie C ist ein Motorfahrzeug mit einem Betriebsgewicht von mindestens 12 t, einer Länge von mindestens 8 m und einer Breite von mindestens 2,30 m, das eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht, erforderlich. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch wie die Führerkabine ist.

Für die Kategorie C1 ist ein Motorfahrzeug der Unterkategorie C1 mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mindestens 4 t und einer Länge von mindestens 5 m, das eine Geschwindigkeit von 80 km/h erreicht, erforderlich. Der Aufbau muss aus einem geschlossenen Körper bestehen, der mindestens so breit und hoch ist wie die Führerkabine.

Die praktische Prüfung dauert für die Kategorien C/C1 90 Minuten (inkl. Beurteilungsgespräch am Schluss der Fahrt).

Bei sehr schlechten Strassen- und/oder Sichtverhältnissen werden die festgesetzten Prüfungen nicht durchgeführt. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK)

Nach bestandener Führerprüfung wird Ihnen der Führerausweis im Kreditkartenformat (FAK) per Post zugestellt.

Informationen

Für weitere Auskünfte und Informationen wenden Sie sich bitte an unsere Mitarbeitende des Bereichs Zulassung.

Telefon 041 728 47 11

Fax 041 728 47 27

info.stva@zg.ch

www.zg.ch/strassenverkehrsamt

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg und gute Fahrt!